

Bericht der Bundesregierung nach § 30 AtomHG über die Entwicklung der internationalen Haftungsinstrumente für Atomschäden, insbesondere über das Ausmaß der auf internationaler Ebene zur Verfügung stehenden Entschädigungsbeträge

Entsprechend den Vorgaben des § 30 AtomHG wurde zum 31. Dezember 2001, zum 31. Dezember 2004 und zum 31. Dezember 2007 Bericht erstattet. Dies ist nun der vierte Bericht, der den Zeitraum von 2008 bis 2010 umfasst.

1. Es bestehen weiterhin folgende internationale Haftungsinstrumente für Atomschäden, welche die Haftung auf die angeführten Haftungshöchstbeträge beschränken:

- Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:
15 Mio. Sonderziehungsrechte;
- Pariser Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (von zwei Staaten ratifiziert, daher weiterhin nicht in Kraft):
mindestens 700 Millionen Euro;
- Brüsseler Zusatzübereinkommen vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982:
staatliche Interventionssumme 300 Mio. Sonderziehungsrechte;
- Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Brüsseler Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 und des Protokolls vom 16. November 1982 (weiterhin nicht in Kraft, weil das Protokoll erst zwei Vertragsstaaten hat):
staatliche Interventionssumme 800 Mio. Euro;
- Wiener Übereinkommen vom 21. Mai 1963 über die Haftung für nukleare Schäden:
mindestens 5 Millionen Golddollar (derzeit über 150 Millionen US-Dollar);
- Änderungsprotokoll zum Wiener Übereinkommen vom 29. September 1997:
mindestens 150/300 Millionen Sonderziehungsrechte;
- Übereinkommen vom 29. September 1997 über zusätzlichen Schadenersatz für Nuklearschäden (nur von vier Staaten ratifiziert und noch nicht in Kraft getreten):
300 Millionen Sonderziehungsrechte; für darüber hinausgehende Schäden wird ein Haftungsfonds der Vertragsstaaten eingerichtet, dessen Leistungsfähigkeit davon abhängt, wie viele und welche Staaten als Vertragsstaaten beitragen (im günstigsten Fall weitere 300 Millionen Sonderziehungsrechte);

2. Seit dem letzten Bericht nach § 30 AtomHG zum 31. Dezember 2007 wurden keine weiteren internationalen Instrumente über die Haftung auf dem Gebiet der Kernenergie geschaffen.

3. Entwicklungen auf Unionsebene:

Das Änderungsprotokoll zum Pariser Nuklearhaftungsübereinkommen legt die Gerichtszuständigkeit anders fest als die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO) und betrifft somit neben Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten auch Zuständigkeiten der Gemeinschaft. Um eine Annahme dieses Änderungsprotokolls durch die Vertragsparteien des Pariser Nuklearhaftungsübereinkommens zu ermöglichen, ohne dass dies einen Einfluss auf diejenigen EU-Mitgliedstaaten hat, die nicht Vertragsparteien des Pariser Nuklearhaftungsübereinkommens sind, wurden mit Entscheidung des Rates der EG vom 8. März 2004 (2004/294/EC) diejenigen Mitgliedstaaten, die dem Pariser Übereinkommen angehören, ermächtigt, das Protokoll vom 12. Februar 2004 zur Änderung des Pariser Übereinkommens vom 29. Juli 1960 zu ratifizieren. Von dieser Ermächtigung hat bisher kein Mitgliedstaat Gebrauch gemacht. In dieser Entscheidung des Rates wurde ausdrücklich festhalten, dass dadurch die Position Irlands, Luxemburgs und Österreichs nicht berührt wird.

Dänemark ist an die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel I-VO) aufgrund eines Vertrages mit der EU gebunden und benötigt daher ebenfalls für den Abschluss von Verträgen mit abweichenden Regelungen einer besonderen Ermächtigung. Die EK hat Dänemark am 22. April 2010 antragsgemäß zur Ratifizierung des Änderungsprotokolls zum Pariser Übereinkommen ermächtigt.

Die Europäische Kommission hat zur Durchführung eines „Impact Assessment“ über einen Beitritt von EURATOM zum Pariser Nuklearhaftungsübereinkommen einen Auftrag zur Erstellung einer Studie erteilt. Im Dezember 2009 ist der „FINAL REPORT, TREN/CC/01-2005“ veröffentlicht worden. Während sich die Europäische Kommission anlässlich der Veröffentlichung der Studie hinsichtlich ihrer weiteren Vorhaben noch bedeckt gehalten hat, hat sie in ihrer Mitteilung vom 10. November 2010 „Energie 2020 - Eine Strategie für wettbewerbsfähige, nachhaltige und sichere Energie“, KOM(2010) 639 endgültig, bereits einen „Vorschlag für eine europäische Herangehensweise an nukleare Haftungsregelungen“ angekündigt, der eine Verbesserung des Rechtsrahmens für die kerntechnische Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen bewirken soll.

Im österreichischen Atomhaftungsgesetz (AtomHG, BGBl. I Nr. 170/1998) sind im Gegensatz zu den internationalen Haftungssystemen keine Haftungsobergrenze und keine Kanalisierung sowie ein österreichischer Gerichtsstand vorgesehen. Aus Österreichischer Sicht darf die Anwendbarkeit dieser Grundsätze des österreichischen AtomHG in keiner Weise durchbrochen werden.